

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
Referat T13
Frau Lilli Dombrowski
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 17.06.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)

Gesch.-Z.: LFU-T23-3423/6263+19#206254/2023

Hier: Ergebnisse 2. Vollständigkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Dombrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.06.2023 hat das Landesamt für Umwelt Referat T23 Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

2.2. Fachstellungnahme T15 zu Emissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Licht, Erschütterungen)

2.2.3.1.1 Geruchsemissionen Batterierecycling. Der Ansatz für die Geruchsemissionen in Verbindung zur Anlagenauslastung der Zellfertigung erschließt sich durch die Antragsunterlagen Revision 1/Version 2 nicht. Im Nachtrag zu den Nachforderungen bzgl. der Geruchsprognose (Abschnitt 2.9 Geruchsprognose, Seite 28-31) werden gegenüber T23 Geruchsemissionsmessungen an bestehenden Anlagenteilen in Aussicht gestellt [1].

Wann die Messungen vorgenommen bzw. die Analgenauslastung erreicht sein wird und damit für die zu prüfende Prognose der Gerüche des Batterierecyclings relevant sein könnten, ist unklar. Positiv hervorzuheben ist, dass potenzielle Geruchsemissionen aus dem Batterierecycling im aktuellen Gutachten zumindest mit 50 GE/m³ berücksichtigt sind.

Da es sich bei den Verbindungen im Abgas hauptsächlich um Bestandteile der Elektrolytlösung handelt, ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob für eine konservative Abschätzung eine höhere Geruchsstoffkonzentration analog zum „Electrolyte filling“ (Assemblierung, A120-09-E01, 750 GE/m³) anzusetzen ist. Andernfalls ist zu erläutern, warum der Ansatz entsprechend geringer mit 50 GE/m³ gewählt worden ist.

Der in der Geruchsimmissionsprognose gewählte Geruchsemissionswert von 50 GE/m³ des Batterie Recycling wurde auf Grund von Erfahrungswerten aus Referenzanlagen gewählt. Die zu installierende Filteranlage gewährleistet gute Geruchsemissionsminderungswirkung, sodass Geruchsemission kaum wahrnehmbar sind. Die gewählte Geruchsstoffkonzentration stellt daher eine sehr konservative Abschätzung der Geruchsemissionswirkung der Anlage dar.

- 2.2.3.1.2 Schadstoffemissionen Batterierecycling. Hier ergibt sich die Frage nach dem Teilungsverhältnis. Es ist zu erläutern, ob der Abluftstrom, der für die Berechnung der Emissionsmassenströme genutzt wurde (372 m³/h), den gesamten Abluftstrom nach der Abluftreinigung darstellt oder nur den Teil der über den Schornstein/Kamin entweicht. Nach Ansicht von T15 muss der Teil der Abluft, der über den Werkstattbereich abgegeben wird, als diffuse Emission des Gebäudes berücksichtigt werden. Da der Abluftstrom nach der Abluftreinigung von uns als eine Quelle gewertet wird, könnte die Erfüllung der Anforderung zur Begrenzung organischer Emissionen bzgl. des Massenstroms Gesamt-C (0,50 kg/h) nach TA-Luft Nr. 5.2.5 je nach Größe des Teilstroms, welcher in den Werkstattbereich geführt wird, nicht gegeben sein

Der Abluftvolumenstrom wurde auf 10.000 m³/h korrigiert. Der gesamte Volumenstrom wird nunmehr über die Emissionsquelle A000-11-02-AE01 abgeleitet und umfasst nur die Prozessabluft. Aufgrund auf Grundlage betrieblicher Erfahrung aus Referenzanlage and anderen Produktionsstandorten ist mit der beantragten Anlagenkonfiguration ein

Anlagenbetrieb in Übereinstimmung mit den arbeitsschutzrechtlichen Anforderung an die Luftschadstoffkonzentrationen gewährleistet. Eine Betrachtung der Emissionen des Gebäudes als diffuse Emissionsquelle scheint daher nicht sachgerecht.

2.2.3.1.3 Emissionsansätze Schadstoffe. Dazu, ob und inwiefern weitere Erklärungen und Erläuterungen abgestimmt wurden, hat T15 keine Kenntnis. Änderungen an den Antragsunterlagen, die sich ggf. aus den Nachforderungen für den Emissionsansatz von Hexamethylendiisocyanat (HMDI, Kap. 4, Anhang 5) ergeben, sind für T15 in der vorliegenden Version (Revision 1 vom 27.04.2023) nicht ersichtlich. Im Nachtrag wird eine Überarbeitung der Antragsunterlagen (Revision 2=zukünftige Version 4) in Aussicht gestellt.

Anmerkung T23: Ein Abstimmungstermin oder Abstimmungsbedarf wurde durch den Antragsteller nicht an T23 herangetragen.

Der Emissionssatz für HMDI wurde im Vergleich zum vorherigen Genehmigungsantrag nicht geändert. Zum besseren Verständnis wurde eine zusätzliche Erläuterung des Emissionsansatzes für HMDI in der aktualisierten Luftschadstoffprognose ergänzt.

2.2.3.1.4 Emissionsansätze Gerüche. Änderungen an den Antragsunterlagen, die sich ggf. aus den Nachforderungen für die Emissionsdaten der Quellen (Kap. 4, Anhang 5) ergeben, sind für T15 in der vorliegenden Version (Revision 1 vom 27.04.2023) nicht ersichtlich. Im Nachtrag wird sich dediziert mit den Punkten beschäftigt und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen (Revision 2) in Aussicht gestellt.

Anmerkung T23: Ein Abstimmungstermin oder Abstimmungsbedarf wurde durch den Antragsteller am 15.05.2023 über die GfBU an T23 herangetragen. Am 25.05.2023 wurde eine gutachterliche Stellungnahme „Antwort auf die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung vom 12.04.2023 30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423“ der GfBU durch den Antragsteller bei T23 eingereicht. Diese Stellungnahme wurde am 30.05.2023 durch das Referat T15 positiv geprüft, und das Ergebnis über T23 an den Antragsteller/GfBU am 30.05.2023 geschickt.

Der beschiedene Ansatz wurde in die aktualisierte Luftschadstoffprognose aufgenommen. Auf dieser Basis erfolgte die Modellerierung / Ausbreitungsrechnung der Geruchsemissionen.

2.2.3.1.4.1 Geruchsemissionsansatz Lackerei (betrifft Punkt 2.9.1). Der Antragsteller beschreibt die Hedonik der eingesetzten Lacke als eher positiv (Tauchlack – leicht süßlich, ein wenig nach Schwefel; Wasserlack – Vanillegeruch) im Gegensatz zu den von T15 angeführten Literaturstellen. Der „klassische“ lösemittelhaltige Klarlack würde dem Ansatz der Übertragbarkeit der Geruch-Gesamtkohlenstoff-Korrelation gemäß Literatur [5] zumindest nicht grundsätzlich entgegenstehen. Der konservative Ansatz der Geruchsemissionen aus der RTO wurde positiv gewertet. In Ermangelung alternativer Literaturansätze zur Ableitung von Lackemissionen kann T15 den Ausführungen nichts zusätzlich Gegenteiliges zur vorherigen Stellungnahme [8] darlegen. Den Ausführungen des Nachtrags wird gefolgt. Es wird dennoch eine Überprüfung der in der Prognose getroffen Emissionsansätze durch die geplanten Geruchsmessungen zum Nachweis der einzuhaltenden Geruchsimmissionswerte empfohlen

Sobald Ergebnisse der geplanten Geruchsmessungen vorliegen, werden diese umgehend an die zuständigen Referate übermittelt. Der Empfehlung des Referats T15 wird gefolgt.

2.2.3.1.4.2 Erläuterung und Darstellung der Geruchs-Emissionsfaktoren für die Schmutzwasseranlage (betrifft Punkt 2.9.2). Eine genauere Erläuterung und Herleitung der nachgeforderten Emissionsfaktoren für Belebungs- und Nachklärbecken soll in Revision 2 enthalten sein. Dem Vorgehen wird entsprochen, da die Errichtung der Schmutzwasseranlage (Prozesswasserrecycling 2) für die 3. Teilgenehmigung geplant ist.

Die genaue Erläuterung sowie Herleitung der Emissionsfaktoren für die Belebungs- und Nachklärbecken wurden in die aktualisierte Luftschadstoffprognose aufgenommen.

2.2.3.1.4.3 Erläuterung der Frage nach den angesetzten Emissionsfaktoren außerhalb der Lackiererei (betrifft Punkt 2.9.3). Es wird für den Emissionsansatz auf

bereits genehmigte Bestandsquellen verwiesen. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Erläuterungen zum Emissionsansatz von Bestandsquellen wären dennoch hilfreich zur Bewertung und Verständnis der Emissionsansätze an der erweiterten Anlage.

Eine ausführliche Erläuterung bezüglich des Emissionsansatzes an den erweiterten Anlagen wurde in die aktualisierte Luftschadstoffprognose aufgenommen.

2.2.3.1.4.4 Erläuterung der abweichenden Emissionsfaktoren bei ähnlichen Quellbezeichnungen zwischen Bestandsanlage und Erweiterung (betrifft Punkt 2.9.4). Die Abweichungen bei den Emissionsfaktoren werden aufgrund von Planungsungenauigkeiten, welche mit der nächsten Revision behoben werden sollen, erklärt (Abweichung bei Übertragung auf neuen Anlagenteilen) bzw. es erfolgt der Hinweis, dass es sich um unterschiedliche Prozesse/Quellen handelt (Abweichung bei ähnlicher Bezeichnung der Bestandsanlage). Dem Vorgehen wird entsprochen.

Entsprechende Anpassungen wurden in der Aktualisierung der Immissionsprognose vorgenommen.

2.2.3.1.4.5 Darstellung der emissionsstärksten Quellen. Der Hinweis soll in Revision 2 berücksichtigt werden. Dem Vorgehen wird entsprochen.

Entsprechende Anpassungen wurden in der Aktualisierung der Immissionsprognose vorgenommen.

2.2.3.2.1 Geruchsminderung. In Kapitel 5.4 wird an vielen Stellen eine stark geruchsmindernde Wirkung (Minderung um 85 %) durch Gewebefilter beschrieben:

- Schlauchfilter: A003 Hinterunterboden, Hauptunterboden, Linke Innenseite d. Karosserie, Quelle: A003-01-01-04-AE04 (Seite 35/76),
- Schlauchfilter: A003 FUB (Vorderunterboden) & rechte Innenseite der Karosserie, Quelle: A003-01-01-08-AE07 (Seite 36/76),

- Kerzenfilter: A003 Rahmenmontage 1, Quelle: A003-01-01-06-AE06, (Seite 37/76),
- Kerzenfilter A003 Rahmenmontage 2, Quelle: A003-01-01-09-AE08 (Seite 38/76),
- Schlauchfilter: A003 Gehäuse- und Gehäusedeckel, Quelle: A003-01-02-20-AE15 (Seite 39/76),
- Kerzenfilter: A003 Linke Außenseite Karosserie, Quelle: A003-01-01-10-AE09 (Seite 40/76),
- Kerzenfilter: A003 Rechte Außenseite Karosserie, Quelle: A003-01-01-10-AE10 (Seite.41/76),
- Schlauchfilter: A003 Ausschweißen: A003-01-01-12-AE11 (Seite 42/76),
- Schlauchfilter: A003 Kotflügel, Kofferraum, Quelle: A003-01-01-15-AE13 (Seite 43/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 1, Quelle: A004-03-00-12-AE01 (Seite 44/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 2, Quelle: A004-03-00-12-AE02 (Seite 48/76),
- Gewebefilter: A004 Reparatur kleinerer Schadstellen - Abluft 3, Quelle: A004-03-00-12-AE03 (Seite 48/76),
- Gewebefilter: A007 Härte Ofen, Quelle: A007-01-00-13-AE09 (Seite 51/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Quelle: A007-01-00-04-AE03 (Seite 52/76),
- Gewebefilter: A007 Härte Ofen, Quelle: A007-01-00-13-AE10 (Seite 53/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Gel Ofen 2, Quelle: A007-01-00-10-AE07 (Seite 54/76),
- Gewebefilter: A007 Kamin, Gel Ofen 1, Quelle: A007-01-00-07-AE05 (Seite 55/76),

- Gewebefilter: Kamin, Quelle: A007-01-00-04-AE02 (Seite 56/76).

Es ist zu bezweifeln, dass Gewebefilter zu einer relevanten Geruchsminderung beitragen können. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, inwiefern dieser Filtertyp eine Geruchsminderung um 85 % bewirkt. Gegebenenfalls ist die Prognose mit den ungeminderten Quellstärken/Geruchskonzentrationen zu überarbeiten.

Für einen Schlauchfilter (A002 Abgasstrom zur Entstaubung, Gewebefilter, Quelle A002-00-09-01-AE01, (S.34/76)) wird darüber hinaus eine Minderung von NOX, SOX, CO, VOC, C-Gesamt sowie anorganischen

Fluorverbindungen beschrieben. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, inwiefern ein Gewebefilter eine Minderung um 95 % bei gasförmigen Verbindungen gewährleisten kann. Gegebenenfalls ist die Prognose mit den ungeminderten Quellstärken/Schadstoffkonzentrationen zu überarbeiten.

In der geprüften Antragsfassung wurde aufgrund missverständlicher Darstellungen fälschlicher Weise der Eindruck erweckt, dass die eingesetzten Filter der Minderung von Luftschadstoffen dienen. Eine Reduktion der Luftschadstofffracht ist aufgrund der zu nicht zu erwartenden Schadstoffemissionen der Anlage nicht erforderlich. Die eingesetzten Filtereinheiten dienen lediglich der Minderung der Emissionslast von Staub. Somit behalten die Emissionsgrenzen, die in der Luftschadstoffprognose angesetzt wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Die Darstellung der angemerkten Emissionsquellen bezüglich der Filterung von Emissionslasten wurde angepasst. Die Formulare 5.4 werden entsprechend angepasst.

2.2.3.2.2 Abweichung Emissionskonzentrationen. In Kapitel 5.4. werden Angaben zur Geruchskonzentration des Reingases der Konzentrorräder (S.45-46/76) gemacht:

- Zeolithrad/Konzentrorrad: A004 Adsorptionskonzentror - Gereinigte Luft - Leitung 1, Quelle: A004-01-01-04-AE01
- Zeolithrad/Konzentrorrad: A004 Adsorptionskonzentror - Gereinigte Luft - Leitung 2, Quelle: A004-01-01-04-AE12

Diese unterscheiden sich mit „1000 mg/m³“ (1000 GE/m³) von den Angaben bei den Emissionsdaten der Quellen mit 300 GE/m³ (Kapitel 4.1, Anhang 5). Es ist zu klären welcher Wert relevant ist und warum dieser angesetzt wurde.

Der Wert bezüglich der Geruchskonzentration wurde in Formular 5.4 auf 300 GE/m³ angepasst. Dieser Wert wurde, wie in der aktualisierten Luftschadstoffprognose beschrieben auf Basis eines technischen Leitfadens für die Beurteilung von Lackieranlagen ermittelt. Daraus gibt sich der Ansatz 6 GE/mg - Gesamt C. Der Gesamt-C Wert für die beiden Konzentrorräder beträgt jeweils 50 mg/m³. Somit ergibt sich die entsprechende Geruchskonzentration von 300 GE/m³.

2.2.3.2.3 Freiwilliger Grenzwert Konzentrorräder. In Kapitel 4.1. (S.3-4/541) werden für die Konzentrorräder (A004-01-01-04-AE01, A004-01-01-04-AE12, A104-01-01-04-AE09, A104-01-01-04-AE10, A104-01-02-04-AE09, A104-01-02-04-AE10) in der 1. Revision freiwillig niedrigere Grenzwerte (0,25 mg/m³) bei org. Stoffen Klasse I angenommen. Bei den Angaben zu Emissionsdaten der Quellen (Kapitel 4.1, Anhang 5) sowie der Abluft-/Abgasreinigung (Kapitel 5.4) verbleibt die Konzentration allerdings beim Wert der des ursprünglichen Antrags (8 mg/m³). Es ist zu klären welcher Wert für die Prognose verwendet worden ist und ggf. der Nachweis anzufügen, dass die Abluftreinigung in der Lage ist den freiwilligen Grenzwert sicher einzuhalten.

Der Grenzwert für organische Stoffe Klasse I beträgt für sämtliche Konzentrorräder 8 mg/m³. Dies wurde über alle Kapitel (insbesondere Kapitel 4.1) hinweg vereinheitlicht.

2.2.3.3 Licht. Gegenstand der lichttechnischen Untersuchung (Nr. I26011023B) der Firma Normec Uppenkamp vom 15.2.2023 [4] ist die geplante nordwestliche Erweiterung des Produktionsstandortes Tesla um eine Produktionshalle mit ca. 25,5 m Höhe und einem Parkdeck mit einer darüber liegenden Photovoltaikanlage. Für das Parkdeck liegen noch keine abschließenden Planungen vor, so dass hier nur ein mögliches Beleuchtungskonzept untersucht werden konnte.

Aus der lichttechnischen Untersuchung geht hervor, dass es nach aktuellem Beleuchtungskonzept durch die Lampe Nr. A1 im Gewerbegebiet, in dem auch Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, zu Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwertes der Blendung kommen kann.

Deshalb soll laut Schreiben der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 27.4.2023 unter Punkt 2.10.2 [1] eine Nebenbestimmung sicherstellen, dass eine entsprechende Bauausführung der Lampe Nr. A1 eine Blendung verhindert. Die Einhaltung des Immissionsrichtwertes $k = 160$ solle durch eine Abnahmemessung bestätigt werden.

Es ist zu beachten, dass der lichttechnischen Untersuchung (Nr. I26011023B) der Firma Normec Uppenkamp vom 15.2.2023 ein mögliches Beleuchtungskonzept zugrunde liegt. Abweichungen davon müssen deshalb erneut geprüft werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

1. Sollte das Beleuchtungskonzept geändert werden, ist die lichttechnische Untersuchung entsprechend zu überarbeiten. Ergeben sich aus der überarbeiteten lichttechnischen Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.4.2014 (mit der Änderung vom 17.9.2021) sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und baulich umzusetzen.
2. Sollte sich am Immissionsort IP3b (FINr. 274 Gemeinde Grünheide) eine Wohnnutzung befinden, ist baulich sicherzustellen und durch Messung nachzuweisen, dass dort das Blendmaß den Immissionsrichtwert von $k = 160$ nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht überschreitet.

Dem Vorschlag der Festsetzung der o.g. Nebenbestimmungen steht u.E. nichts entgegen.

- 2.2.3.4 Erschütterung. Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung einer Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem damit beantragten Betrieb von drei Presswerken der Firma TESLA, sind für den zukünftigen Betrieb die erschütterungsbedingten Immissionen entsprechend der DIN 4150-2 zu beurteilen.

Mit dem internen Schreiben vom 04.04.2023 wurde der vorliegende Bericht [6] auf Vollständigkeit geprüft. In dem Schreiben wurde seitens T15 darauf hingewiesen, dass zur Vollständigkeit des o. g. Berichts [6] dahingehend ergänzt werden sollte, mit welchem Einfluss in Bezug auf Erschütterungen bei gleichzeitigem Betrieb aller drei Presswerke auf die nächstgelegenen Immissionsorte zu rechnen ist. Dabei sollte ergänzend erläutert werden, ob in allen drei Presswerken ähnliche Anregebedingungen in Bezug auf Erschütterungen (ähnlicher Maschinenpark, Aufstellbedingungen/Lagerungen) wie in Presswerk 1 vorliegen.

Mit der Stellungnahme [1] erfolgte auf Seite 61 unter Punkt 2.11.1 die Kenntnisnahme der o.g. Punkte. Des Weiteren soll im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation eine aktualisierte Erschütterungsprognose vorgelegt werden. Seitens T15 kann diesem Vorgehen gefolgt werden. Weitere Hinweise oder Ergänzungen bzgl. Erschütterungen sind von T15 nicht erforderlich.

Die Vorgeschlagenen Anpassungen wurden in der Aktualisierung der Erschütterungsprognose berücksichtigt.

2.3 Formulare 3 (Verfahrens- und Anlagenbeschreibung und Stoffe), Formulare 4 (Emissionen), Formulare 5 (Abluftfassung- und Behandlung)

Betriebseinheiten Gießereien (BE A002)

1) Vollständigkeitsprüfung

Formular 3.1

2.3.1.3.1.1 Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-03-01, A002-00-05-01.
Für die Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-03-01, A002-00-05-01) wird in Formular 3.1 (Seite 18) angegeben, dass diese mit dem Rohstoff Aluminium in Form von Aluminiumbarren und Rücklaufschrott beaufschlagt werden. Ist diese Aussage so korrekt und wenn ja gilt dies auch für die Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) Es sind Angaben analog der Verhältnisangabe Masseln – Rücklaufschrott der Herdschmelzöfen (A002-00-07-01 und A002-00-08-01) auch für die Schachtschmelzöfen (A002-00-01-01 bis A002-00-06-01) zu tätigen.

Grundsätzlich wird bei allen Öfen (A002-00-01-01 bis A002-00-08-01) ein Mischungsverhältnis von 50 % Aluminiumbarren und 50 % Rücklaufschrott

angestrebt. Im Bedarfsfall kann dieser Wert abweichen. Dies bedeutet, dass bis zu 100 % Aluminiumbarren aber auch 100 % Rücklaufschrott genutzt werden können. Wie in der Verfahrens- und Anlagenbeschreibung dargestellt, besteht der Unterschied zwischen den Herdschmelzöfen (A002-00-05-01 und A002-00-08-01) darin, dass diese in der Lage sind, nicht zerkleinerte Gussteile zu schmelzen. Die restlichen Öfen sind aufgrund ihrer Bauform auf zerkleinerte Gussteile, Aluminiumgrate und Aluabschnitte limitiert.

2.3.1.3.1.2 Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01). Die Leistungszahlen (FWL, Schmelzleistung, ...) der Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) weichen von denen der mit Anzeigebescheid Gesch.-Z.: LFU-T23-3423/6145+34#89395/2023 vom 06.03.2023 ab. Kommen hier entgegen der o.g. Anzeige wiederum andere Schachtschmelzöfen zum Einsatz? Die Angaben sind zu prüfen und im Bedarfsfall anzupassen. Die genauen Änderungen (Austausch/Erweiterung) gegenüber dem Anzeigetatbestand (Gesch.-Z.: LFU-T23-3423/6145+34#89395/2023 vom 06.03.2023) sind darzulegen.

Es werden die gleichen Schachtschmelzöfen genutzt und betrieben. Lediglich die eingesetzten Brenner, die sich innerhalb des Ofens befinden, sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens angepasst werden. Aus den Datenblättern der Anzeige geht hervor, dass die Leistung der sechs Brenner 2700 kW beträgt. Die neue Brennerkonstellation beinhaltet 7 Brenner mit einer Brennerleistung von insgesamt 4500 kW.

2.3.1.3.1.3 Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01). Entspricht es der Tatsache, dass die im Antrag genannten Leistungskennzahlen der Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) so korrekt benannt sind, so sind diese beiden Öfen in die Immissionsprognose mit einzubeziehen. Zudem sind erforderliche Angaben zu den Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) in allen betreffenden Formularen (Formular 3.7, 4.1, 4.2, 4.3, ...) des Antrags anzupassen. Die Angaben zu den Schachtschmelzöfen (A002-00-04-01 und A002-00-06-01) fehlen weiterhin im Anhang 6 der Immissionsprognose.

Im Anhang 6 der Immissionsprognose werden bestimmte Kennwerte der einzelnen Schornsteine dargestellt. Für die Gießerei (A002) sind insgesamt 7 Schornsteine geplant (A002-00-01-01-AE01, A002-00-02-01-AE01, A002-00-03-01-AE01, A002-00-04-01-AE01, A002-00-06-01-AE01, A002-00-07-01-AE01, A002-00-09-01-AE01). Den Schachtschmelzöfen A002-00-04-01 und A002-00-06-01 sind die Emissionsquellen A002-00-04-01-AE01 und A002-00-06-01-AE01 zugeordnet. Im Zuge der Aktualisierung der Immissionsprognose wird Anhang 6 überarbeitet.

2.3.1.3.4.1 Formular 3.4. Die für den Plasmaschnitt in der Tabelle unter „Charakteristische Größe“ aufgezeigte Stückzahl von 32 ist zu überprüfen. In Analogie zu den anderen BE wäre hier wohl die Angabe 70 korrekt. Die Anpassung der Ausbringung der vier Maschinen von 92 Stück/h (für eine Linie) und insgesamt ist im Formular 3.1 „Plasmaschnitt (Plasma Trim)“ auf Seite 27 ebenfalls zu korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und das Formular 3.1 wird entsprechend der Nachforderung angepasst.

2.3.1.3.8.1 Formular 3.8. Im Formular 3.8.2 befinden sich für die Gießerei (A002) zwei Fließbilder (3.8.2.2.1_A002_Gießerei.pdf & 3.8.2.2.2_A002_Gießerei.pdf) mit unterschiedlichen Angaben. Ist diese Doppelung gewollt? Überprüfung erforderlich. Die nachgereichten Unterlagen beinhalten weiterhin die Doppelung des Fließbildes mit unterschiedlichen Angaben.

Das Formular 3.8 wurde angepasst. In der aktualisierten Antragsfassung befindet sich lediglich ein Fließbild für die Gießerei.

2.3.1.4.1.1 Formular 4.1. In den Anhängen 4, 5 und 6 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch des Formular 4.1 werden die Einzelemissionsquellen (A002-00-07-01-AE01 und A002-00-08-01-AE01) der Herdschmelzöfen (A002-00-07-01 und A002-00-08-01) aufgezeigt welche so im Zuge der geplanten Änderung aber nicht mehr existieren werden. Die Angaben sind zu korrigieren. Die Korrektur erfolgte im Anhang 6 nicht. Dies ist nachzuholen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Anmerkung ist in der Aktualisierung des Anhang 6 berücksichtigt.

2.3.1.4.1.2 Formular 4.1. In den Anhängen 4 und 5 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch des Formular 4.1 wird eine andere Quell-Nr. AUSTAL der Emissionsquelle Schachtschmelzofen 4 (A002-00-04- 01-AE01) wie in den restlichen Unterlagen des Antrages angegeben. Die Angaben sind zu überprüfen.

Eine ganzheitliche Überarbeitung der Luftschadstoffprognose ist erfolgt. Die Anhänge 4 und 5 wurden entsprechend der Hinweise überarbeitet.

2.3.1.4.1.3 Formular 4.1. Die Anhangsbezeichnung innerhalb der Anhänge 4 und 5 des Formular 4.1 ist nicht korrekt.

Die Anhänge 4 und 5 wurden entsprechend des Hinweises überarbeitet.

2.3.1.4.2.1 Formular 4.2. Für den Schachtschmelzofen (A002-00-02-01) bzw. die Emissionsquelle (A002-00-02-01-AE01) fehlen weiterhin die Angaben hinsichtlich Stickoxide (NOx) zu dessen Betriebszustand sowie Emissionen in der Tabelle. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)

Das Formular 4.2 wurde entsprechend des Hinweises angepasst.

2.3.1.4.2.2 Formular 4.2. Für den Schachtschmelzofen (A002-00-02-01) bzw. die Emissionsquelle (A002-00-02-01-AE01) gibt es weiterhin einen Doppeleintrag zum Betriebszustand sowie Emissionen für die organischen Stoffe (C-Gesamt). (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)

Das Formular 4.2 wurde entsprechend des Hinweises angepasst.

2.3.1.4.2.3 Formular 4.2. Für die dem Schachtschmelzofen (A002-00-01-01) zugehörige Emissionsquelle (A002-00-01-01-AE01) in der Spalte für Staub

wird im Formular 4.2 (Tabelle) ein inkorrekt er Volumenstrom von 16.200 Nm³/h angegeben. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)

Das Formular 4.2 wurde entsprechend des Hinweises angepasst.

2.3.1.4.2.4 Formular 4.2. Für die dem Schachtschmelzofen (A002-00-01-01) zugehörige Emissionsquelle (A002-00-01-01-AE01) wird im Formular 4.2 (Tabelle) eine falsche Abgastemperatur von 180 °C anstatt 300 °C angegeben. (Nachforderung wurde nicht erfüllt, daher erneute Aufforderung)

Das Formular 4.2 wurde entsprechend des Hinweises angepasst. Die Abgastemperatur beträgt 300 °C.

2.3.1.4.2.5 Formular 4.2. Der aufgezeigte Grenzwert von 50 mg/m³ für C-Gesamt an den Emissionsquellen A002-00-01-01-AE01 bis A002-00-09-01-AE01) ist auf den Wert 30 mg/m³ zu korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Korrektur wurde in Formular 4.2 umgesetzt.

2.3.1.4.2.6 Formular 4.2. Für die Emissionsquelle A002-00-09-01-AE01 kommt es in der Tabelle zu doppelten Einträgen mit unterschiedlichen Abgasvolumenströmen. Die Angaben sind zu überprüfen.

Das Formular 4.2 wurde entsprechend der Hinweise angepasst.

2.3.1.4.2.7 Formular 4.2. Die Angaben zu den Geruchskonzentrationen/-massenströmen der Gießerei (A002) zugehörigen Emissionsquellen im Formular 4.2 sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Das Formular 4.2 wurde entsprechend der Hinweise angepasst.

2.3.1.4.3.1 Formular 4.3. Die Angaben zur Austrittsfläche der Emissionsquellen A002-00-04-01-AE01 und A002-00-06-01-AE01 im Formular 4.3 stimmen nicht mit denen im Formular 4.1 Anhang 4 überein.

Das Formular 4.3 wurde entsprechend der Hinweise angepasst. Die Austrittsflächen der Schornsteine wurden über alle Kapitel vereinheitlicht.

2.3.1.5.4.1 Formular 5.4. Für die Emissionsquelle (A002-00-09-01-AE01) sind die Angaben der abgeschiedenen Stoffarten mit Ausnahme von Staub nicht nachvollzogen. Eine Minderung der Schadstoffkonzentrationen mittels Gewebefilter bei den Stoffen NOx, SOx, CO, C-Gesamt, VOC, Geruch sowie anorganischen Fluorverbindungen kann nicht nachvollzogen werden. Hier bedarf es weiterhin der Klärung/Korrektur.

In der geprüften Antragsfassung wurde aufgrund missverständlicher Darstellungen fälschlicher Weise der Eindruck erweckt, dass die eingesetzten Filter der Minderung von Luftschadstoffen dienen. Eine Reduktion der Luftschadstofffracht ist aufgrund der zu nicht zu erwartenden Schadstoffemissionen der Anlage nicht erforderlich. Die Darstellung der angemerkten Emissionsquellen bezüglich der Filterung von Emissionslasten wurde angepasst. Die eingesetzten Filtereinheiten mindern lediglich die Emissionslast von Staub. Die restlichen Emissionen im Rohgas unterschreiten bereits die angesetzten Emissionsgrenzen. Somit behalten die Emissionsgrenzen, die in der Luftschadstoffprognose angesetzt wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Die Formulare 5.4 wurden entsprechend angepasst.

2.3.1.5.4.2 Formular 5.4. Mithin stellt sich die Frage wo die anorganischen Fluorverbindungen im Abgas der Emissionsquelle (A002-00-09-01-AE01) ihren Ursprung haben. Ein möglicher Ursprung wäre die Zugabe von Halogenen im Zuge der Spülgasbehandlung mit Argon-Inertgas. Dies wird im Antrag aber nicht aufgezeigt. Im Anhang 6 des Formular 5.5 werden zudem keine Angaben zu Schadstoffkonzentrationen bezüglich anorganischen Fluorverbindungen getätigt. In Anhang 5 des Formular 4.1 (Immissionsprognose) werden wiederum Angaben gemacht. Der Sachverhalt ist durch den Antragsteller aufzuklären, und die Antragsunterlagen ggf. zu ergänzen.

Der Ursprung der anorganischen Fluorverbindungen ergibt sich aus dem möglichen Einsatz von Reinigungsmitteln. Es wird regelmäßig eine Grundreinigung der Herdschmelzöfen durchgeführt, wo verschiedene Reinigungs- und Instandhaltungsmittel eingesetzt werden. Beim Verbrennen der Reinigungsrückständen ist es grundsätzlich möglich, dass anorganische Fluorverbindungen entstehen. Aus diesem Grund wurde die Emissionslast berücksichtigt. Eine dauerhafte Emission von Fluorverbindungen ist für die Quelle A002-00-09-01-AE01 jedoch auszuschließen. Die vorliegende Betrachtung in der Immissionsprognose folgt damit dem Ansatz der „worst-case“-Betrachtung.

2.3.1.5.5.1 Formular 5.5. Im Abschnitt BVT 3 (Seite 61) wird von im Bedarfsfall eingesetzten zusätzlichen Legierungselementen gesprochen. Die gemachten Aussagen in der Stellungnahme (Antwort auf Nachforderungen vom 12.04.2023) von Tesla (Schreiben vom 27.04.2023) sind wenig aufschlussreich und spiegeln das bereits im Abschnitt BVT 3 (Seite 61) beschriebene erneut wider. Es bleibt weiterhin die Frage unbeantwortet, welche zusätzlichen Legierungselemente hier gemeint sind. (Nachforderung wurde nicht ausreichend erfüllt, daher erneute Aufforderung).

Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es werden keine zusätzlichen Legierungselemente in der Gießerei genutzt. Der entsprechende Verweis wurde in der aktualisierten Antragsdokumentation in Formular 5.5 unter BVT 3 entfernt.

2.3.1.5.5.2 Formular 5.5. Im Abschnitt BVT 16 (Seite 65) wird entgegen der Aussage/Stellungnahme [Antwort auf Nachforderungen vom 12.04.2023 von Tesla (Schreiben vom 27.04.2023)], dass der Quenchtank nicht mehr Bestandteil des Genehmigungsumfanges ist weiterhin aufgeführt.

Der Quenchtank wurde in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation in Formular 5.5 unter BVT 17 entfernt, da dieser nicht vorhanden ist.

2.3.1.5.5.3 Formular 5.5. Das BREF (Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken – BVT) für Schmieden und Gießereien findet im Kapitel 5.5 keine Erwähnung. Es sind Aussagen zu den darin gemachten mit der Anwendung der BVT im Zusammenhang stehenden Emissionswerte bzw. –bereiche für Herdöfen beim Schmelzen von Aluminium zu tätigen. Angaben zu weiteren aufgezeigten BVT des BREF sind in Analogie zu den Angaben zu den BVT-Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie im Formular 5.5 zu tätigen.

Das Merkblatt für Schmieden und Gießereien wurde in Formular 5.5 ergänzt. Das Formular wurde farblich hervorgehoben, da es sich um ein neues Dokument handelt.

2) Vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben

2.3.2.4.1.1 Formular 4.1. Die in der Tabelle (Seite 2/3) des Formulars 4.1 aufgezeigte Emissionsquelle der Betriebseinheit Gießerei (A102) soll den aufgezeigten Grenzwert von 120 mg/m³ NO_x einhalten. Im Anhang 6 der Immissionsprognose wird die Emissionsquelle (A102-00-08-01-AE04) als „Filter of Scrap Storage Area“ also als Lagerbereich für Schrott bezeichnet. Hier bedarf es einer ausführlichen Erklärung.

Hierbei handelte es sich um eine fehlerhafte Darstellung. Die Luftschadstoffprognose wurde überarbeitet. Im Anhang 6 sind alle Emissionsquellen konsistent dargestellt. Sowohl in Formular 4.1 als auch im Anhang 6 wird die Emissionsquelle A102-00-08-01-AE04 korrekt ausgewiesen.

2.3.2.4.1.2 Formular 4.1. Dem Antrag sind zudem unterschiedliche Angaben zu den Emissionsquellen der Gießerei (A102) in Formular 4.1 Anhänge 3, 4, 5 und 6 und Kapitel 5.5 Anhang 6 zu entnehmen. Die Angaben sind zu vereinheitlichen.

Sämtliche Formulare wurden entsprechend der aktualisierten Luftschadstoffprognose angepasst und vereinheitlicht.

2.3.2.4.1.3 Formular 4.1. Es ist zu klären, ob die Zusammenführung sowie Ableitung der Emissionen der EQ der Gießerei (A102) über einen Kamin (sofern überhaupt richtigerweise anzunehmen – siehe hierzu vorstehende Nachforderung) in der Immissionsprognose (Formular 4.1) bereits berücksichtigt wurde.

Die Ableitung der Abluftströme in der Gießerei (A102) erfolgt über zwei Emissionsquellen (Q_176 und Q_177). Die Emissionsquelle Q_177 ist um ein Vielfaches größer dimensioniert als die Emissionsquelle Q_176.

3) Betriebseinheiten Prozesswasser-Kreislaufaufbereitungsanlagen (BE A000-03, BE A100-03)

2.3.3.1 Im Antrag sind Beschreibungen für die Prozesswasseranfallstellen zu ergänzen, an denen seit Erteilung der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Änderungen vorgenommen wurden oder Änderungen im Rahmen des aktuellen Teilgenehmigungsantrags vorgesehen sind. Es wird angenommen, dass das mindestens die Prozesse betrifft, die von den Nebenbestimmungen 6.1.8, 6.1.9 sowie 6.1.12-17 der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genannt wurden.

Da sich die Anfallstellen der Prozesswässer (ehemalig Abwässer) und sonstigen Abwässer sowie die als flüssige Abfälle behandelten Abwässer haben sich nicht geändert. Lediglich Volumenströme mussten zum Teil angepasst werden. Aus diesem Grund wird an den entsprechenden Antragsstellen auf die Unterlagen des am 04.03.2022 genehmigten Antrags verwiesen.

2.3.3.2 Weiterhin soll im Antrag beschrieben werden, ob bei dem neu geplanten Reinigungsprozess der Skids in einer Kugelstrahlkabine Prozesswässer aus der Reinigung der Kugeln anfallen.

Es fallen weder flüssige Abfälle noch Abwässer bei der Reinigung der Kugeln an. Die Reinigung der Kugeln erfolgt ohne den Einsatz von Wasser, Chemikalien oder sonstigen Reinigungsmitteln.

2.3.3.3 Zur Vollständigkeit des Antrags wird außerdem darauf hingewiesen, dass an diversen Stellen des Kapitels 3 noch Abwässer genannt werden und auf eine

Beschreibung in Kapitel 10 verwiesen wird, obwohl diese Wässer zukünftig als Prozesswasser in der Prozesswasserbehandlungsanlage aufbereitet werden sollen. Im Kapitel 10 sind diese Beschreibungen nicht enthalten, da es sich nicht um Abwasser handelt.

Dies betrifft vor allem die Beschreibungen in Kapitel 3.1 der Vorbehandlung der Lackiererei, der Elektrotauchlackierung, der Trolleyreinigung, der Konversionsbeschichtung vor der Pulverbeschichtung in der Batteriepackfertigung, der Entfettung in der Zellfertigung und der Reinigungswässer aus der Anoden- und Kathodenfertigung. Gleiches gilt für die Fließbilder in Kapitel 3.8 der genannten Prozesse.

Die Beschreibung der Anfallstellen des Prozesswassers sowie dezentrale Kreislaufführung und Aufbereitungsverfahren werden daher derzeit an keiner Stelle im Antrag beschrieben, und sind nachzutragen.

Die bisherigen Abwasserquellen wurden nun in Prozesswasseranfallstellen umbenannt. Außerdem wurden die Verweise auf Kapitel 10 des aktuellen Antrags auf erste Teilgenehmigung bzgl. der Beschreibungen der Abwasserquellen/Prozesswasseranfallstellen wurden entfernt, soweit die aus diesen Quellen stammenden Abwässer/Prozesswässer nicht im Prozesswasserrecycling aufbereitet werden.

Zur Beschreibung der Anfallstellen der unterschiedlichen Prozesswasserströme wird auf das Kapitel 10 des am 04.03.2022 genehmigten BimSchG-Antrags verwiesen, da sich diese seitdem nicht geändert haben.

4) Prozesswasserrecycling 1

2.3.4.1 Prozesswasserbehandlungsanlage 1. Über den Aufbau und die Funktionsweise der PBA 1 sind keine Informationen im Antrag enthalten. Da allerdings keine Änderungen im Vergleich zum bisherigen Betrieb derselben Anlage als betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BABA) vorgesehen sind, sind hier keine zusätzlichen Informationen für eine Bewertung erforderlich.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

2.3.4.2 Rückgewinnungsanlage. Der grundsätzliche Aufbau der Rückgewinnungsanlage aus zweistufiger Umkehrosmose, Vakuumverdampfungsanlage und

Kristallisationsanlage erscheint geeignet für die Rückgewinnung des Prozesswassers. Für eine vollständige Bewertung ist die Beschreibung des Betriebs um die eingesetzten Hilfsstoffe (z.B. Antiskalantien) sowie eine Beschreibung der Reinigungen zu ergänzen.

Angaben zu den eingesetzten Hilfsstoffen sowie zur Beschreibung der jeweiligen Anlagenteile der RGA werden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

5) Prozesswasserrecycling 2

2.3.5.1 Für spätere Teilgenehmigungen ist die Errichtung einer zweiten Prozesswasserrecyclinganlage geplant. Diese soll aus einer Prozesswasserbehandlungsanlage und einer Rückgewinnungsanlage, vergleichbar mit der Prozesswasserrecyclinganlage 1, sowie einer Schmutzwasserbehandlungsanlage (SWA) bestehen. Solange die Anfallstellen des Prozesswassers vergleichbar mit den Prozesswasseranfallstellen des ersten Teilgenehmigungsantrags sind, ist die Prozesswasserbehandlungsanlage 2 für die Aufbereitung geeignet. Gleiches gilt für die Rückgewinnungsanlage 2. Soweit es sich um gleiche Anlagen handelt, ist dies im Antrag zu vermerken. Bei einer geplanten Technologieänderung ist diese zu beschreiben.

In Kapitel 3 werden Anlagen des Bestands beschrieben. Die Beschreibung des zukünftigen Prozesswasserrecyclings 2 (PBA, RGA und SWA) ist dem Kapitel 10.1 sowie der Kurzbeschreibung zu entnehmen. Hier wird auch beschrieben, dass die Prozesswasseranfallstellen sowie das die Anlagen der Prozesswasserbehandlungs- als auch der Rückgewinnungsanlage des Ausbaus vergleichbar mit denen der Bestandsanlagen sind.

2.3.5.2 Die Schmutzwasserbehandlungsanlage soll die verbleibenden Wässer behandeln, die im bestehenden Fabrikteil als Abwässer indirekt eingeleitet werden. Der Anlagenlagenaufbau soll vergleichbar mit einer kommunalen Kläranlage aus Rechen, Sand- und Fettfang, Belebungsbecken und Nachklärbecken bestehen. Dies erscheint für die zu erwartenden Wässer grundsätzlich geeignet. Da es sich bei diesen Anlagen nicht um Abwasserbehandlungsanlagen handeln wird, wird darauf hingewiesen, dass ggf. durch die AwSV-Anforderungen an die Ausführung gestellt werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

6) Betriebseinheiten Lackiererei (BE A004, BE A104)

Kapitel 3.1 - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

2.3.6.1 Seite 44 von 249: Das separate Lager für Vorbehandlungs- und Elektrotauchlackierungsmaterialien (Lager Vorbehandlung und Elektrotauchlackierung A004-01-00-05) soll sich „im näheren Arbeitsbereich der Materialzufuhr“ befinden. Die Lagerkapazitäten sind in Formular 3.4 enthalten.

Das ist richtig. Die genaue Lokalisation des Lagers ist dem Maschinenaufstellungsplan aus Formular 3.6 zu entnehmen.

2.3.6.2 Die Lage und Größe des Lagers für Vorbehandlungs- und Elektrotauchlackierungsmaterialien (A004-01-00-05) sowie die verwendeten Lagerbehälter (Art, Menge und Volumen) sind konkret zu beschreiben. Ein Verweis auf das Formular 3.4 ist nicht ausreichend

Eine Übersicht aller gelagerten Stoffe mit der Angabe zur Art, Menge und Volumen wurde Formular 3.1 hinzugefügt. Die Lagerbehälter sind aus Kunststoff gefertigt und sind durch eine Gitterbox aus Metall ummantelt.

2.3.6.3 Seite 50 von 249: Der Betrieb einer Kugelstrahlkabine (A004-01-00-07) zur Reinigung der Skids ist allgemein beschrieben. Die verwendeten Aggregate z.B. zur Druckluftherzeugung und das Abluftreinigungssystem werden aufgezählt, aber nicht beschrieben. Auch der Verweis auf Kapitel 3.4 ergibt nichts Konkretes und ist zudem auch nicht ausreichend. Die verwendeten Aggregate sind konkret zu beschreiben. Im Kapitel 3.4 (Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter) sind die konkreten Aggregate-Bezeichnungen und Leistungsdaten nachzutragen.

In Formular 3.1 wurde die Betriebsbeschreibung angepasst (insb. zum Abluftreinigungssystem). Des Weiteren erfolgt in Formular 3.4 die Ausweisung weiterer Elemente des Abluftreinigungssystems (A004-01-00-07-03). Leistungsdaten wurden ebenfalls ergänzt bzw. überarbeitet.

2.3.6.4 In diesem Bereich sollen „farbähnliche Abfälle“ anfallen, die in Kapitel 9 enthalten sind. Die angegebenen Entstehungsorte (A004-03-0X-02/03/05-HW05) beziehen sich auf den Lackierprozess. Sind die entstehenden Abfälle aus der Kugelstrahlkabine Bestandteil dieser Abfälle ist zumindest in Spalte 2 des Formular 9.1 „interne Abfallbezeichnung“ die Kugelstrahlkabine (A004-01-00-07) mit aufzunehmen.

Beim Bestrahlungsprozess durch die Kugelstrahlkabine handelt es sich um keinen Serienprozess, da diese Betriebseinheit nur in Sonderfällen eingesetzt wird. Aus diesem Grund wurden die Entstehungsorte der Serienprozesse verwendet und keine separate Identifikationsnummer für die Kugelstrahlkabine genutzt. Dem Hinweis wird gefolgt und ein Kommentar wird in Formular 9.1 ergänzt.

2.3.6.5 Die Bezeichnung „farbähnliche Abfälle“ ist irreführend und sollte mit den Angaben in Formular 3. 5 und 9.1 abgeglichen werden.

Entsprechend der Materialliste 3.5 und der Abfallliste 9.1 wird der Begriff „Farzubehör-Reste“ genutzt.

Kapitel 3.8 - Fließbilder

2.3.6.6 Auf Seite 24 von 90 sind in den letzten beiden Zeilen folgende Angaben enthalten:

Nummer	Bezeichnung Stoff/Quelle	Produktname
A004-03-00-14-HW10	A004-03-00-014	diskontinuierlich
A004-03-00-13-HW09	A004-03-00-013	diskontinuierlich

Hier handelt es sich offensichtlich um Abfälle (farbliche Markierung im Fließbild). Dazu sind konkrete Angaben (Abfallbezeichnung) einzutragen.

Es handelt sich tatsächlich um flüssigen Abfall und nicht um Abwasser. Die angemerkt Bezeichnungen wurden in der Legende in Formular 3.8 unter Abfälle eingetragen.

Kapitel 5.5 – Sonstiges - Ergänzung des Messerfordernisses bezüglich Kohlenwasserstoffe – Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch (Anhang 4)

2.3.6.7 Seite 73 von 79: In dieser Tabelle sind weiterhin 6 bisher nicht bekannte Quellen zur Lackiererei aufgelistet (zu A004-01: Q_292 und Q_314, zu A004-03: Q_Q_315, Q_316, Q_317 und Q_318), wobei die Angabe Spalte 2“Q_292“ durchgestrichen ist. Diese sind nicht mehr farblich markiert. Diese Quellen sind auch im Anhang 4 der Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch enthalten. Konkrete Quellenbezeichnungen fehlen, es ist lediglich angegeben, dass die Quellen zu den Bereichen A004-01 und A004-03 gehören. Weitere Angaben zu den Quellen und deren Lage konnten dem Antrag nicht entnommen werden. Auch im Fließbild sind diese Quellen nicht angegeben. In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 erfolgte die Mitteilung, dass die Angaben zu diesen Quellen angepasst werden. Dies ist nicht erfolgt bzw. kann nicht nachvollzogen werden. Die Nachforderung bleibt bestehen. Es sind konkrete Angaben in den jeweiligen Kapiteln zu den Quellen erforderlich und nachzureichen. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, um welche Quellen es sich hier handelt. Aus den korrigierten und/oder nachgereichten Unterlagen können sich weitere Nachforderungen ergeben

Im Formular 3.1 wurden die Emissionsquellen mit entsprechender Nummerierung ergänzt. Die angemerkten Emissionsquellen wurden folgendermaßen im Antrag bezeichnet.

- o Q_292: A004-01-01-04-AE06 (Ofen für die Elektrotauchlackierung – Kühler 1)
- o Q_314: A004-01-02-04-AE06 (Ofen für die Elektrotauchlackierung – Kühler 2)
- o Q_315: A004-03-01-04-AE12 (Trockner/Flash-Ofen – Kühlzonenabluft 1)
- o Q_316: A004-03-02-04-AE12 (Trockner/Flash-Ofen – Kühlzonenabluft 2)
- o Q_317: A004-03-01-06-AE12 (Decklackofen – Kühlzonenabluft 1)
- o Q_318: A004-03-02-06-AE12 (Decklackofen – Kühlzonenabluft 2)

Die Bezeichnungen wurden zudem in die Verfahrensfließbilder im Formular 3.8 ergänzt und farblich markiert.

7) Betriebseinheiten Fertigung Kunststoff (BE A006, BE A106)

Kapitel 1.2 – Kurzbeschreibung – Nr. 2.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.3.7.1 Gemäß Formblatt 1.1 wird ein Lösemittelverbrauch für die geplante Anlage zur Oberflächenbehandlung (A106) von 3.000 kg/h geplant. Damit wird dieser Anlagenteil der Nr. 5.1.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Der Lösemittelverbrauch steigt von 62,7 kg/h auf 3.062,7 kg/h und damit um ein Vielfaches gegenüber der bestehenden Anlage. Für eine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ist konkret zu beschreiben, wodurch der erheblich gesteigerte Lösemittelverbrauch zustande kommt und welche Änderungen in diesem Zusammenhang gegenüber der bestehenden Anlage vorgesehen sind.

Der gesteigerte Lösemittelverbrauch von 3.062,7 kg/h kommt dadurch zustande, dass sich der Anteil der zu behandelnden Kunststoffteile für die weitere Produktion signifikant erhöht.

Kapitel 3.1 – Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

2.3.7.2 Seite 109 von 249: Das Lager für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) soll sich im „näheren Arbeitsbereich“ befinden. Die Lagerkapazitäten sind in Formular 3.4 enthalten. Die Lage und Größe des Lagers für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) sowie die verwendeten Tanks (Art, Menge und Volumen) sind konkret zu beschreiben. Ein Verweis auf das Formular 3.4 ist nicht ausreichend.

Eine Übersicht aller gelagerten Stoffe mit der Angabe zur Art, Menge und Volumen wurde Kapitel 3.1 hinzugefügt. Die Lagerbehälter sind aus Kunststoff gefertigt und sind durch eine Gitterbox aus Metall ummantelt.

Kapitel 3.5 – Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

2.3.7.3 Die gelagerten Stoffe und Mengen für das separate Lager für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) sind nicht enthalten und nachzutragen. Nach Meinung des Antragstellers sind diese Angaben nicht erforderlich, da die Gesamtmengen an den Arbeitsstationen berücksichtigt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die in Formular 3.5 angegebenen Mengen als Gesamtmenge aus dem

Bereich der Materialzufuhr (A006-02-00-10) und des separaten Lagers für Basis- und Klarlack (A006-02-00-14) ergeben. Somit ist zumindest in Spalte 1 „Bezeichnung des Stoffes/Gemisches Erzeugnisses“ das separate Lager (A006-02-00-14) mit aufzunehmen.

Alle Tanks, welche im Lager für Basis- und Klarlack gelagert werden, weisen ein maximales Volumen von 5 m³ auf, jedoch wird diese Kapazität i.d.R. nicht ausgeschöpft. Dies ergibt sich daraus, dass die gelagerten Einsatzstoffe sich aufgrund des hohen Materialbedarfs der Produktion in einem konstanten Fluss vom Lager (A006-02-00-14) zur Materialzufuhr (A006-02-00-10) befinden. Eine zusätzliche Aufspaltung der Einsatzstoffe im Formular 3.5 ist dementsprechend nicht zweckmäßig, weil die genauen gelagerten Mengen je nach Produktionskapazitäten über den Tag schwanken. Die Betriebseinheiten sind somit hinsichtlich ihrer Verortung und ihren Zwecken als separat zu betrachten, aber gemeinsam hinsichtlich des Materialdurchsatzes.

Kapitel 3.7 – Maschinzeichnungen

2.3.7.4 Eine Prüfung in der elektronischen Variante ist auf Grund der Datenvielzahl und Datengröße nicht möglich. Eine Suche nach einzelnen Datenblättern kann nicht erfolgen. Dazu ist zwingend die Papierversion erforderlich, was im Übrigen für alle Anlagenteile (Betriebseinheiten) gilt. Die Papierversion der Maschinzeichnungen wurde nicht zur Verfügung gestellt. Somit ist eine Prüfung auf Vollständigkeit nicht möglich.

Hinweis: Aus den korrigierten und/oder nachgereichten Unterlagen können sich weitere Nachforderungen ergeben.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Erforderliche Papierversionen der geforderten Unterlagen werden bei der Abgabe der aktualisierten Antragsdokumentation mitgeliefert.

8) Betriebseinheiten Fertigung Batteriepack und Batteriezellfertigung (BE A007, BE A020)

2.3.8.1 Aussagen und Angaben darüber, dass die Betriebseinheiten A107 und A120 nahezu baugleich zu den Betriebseinheiten A007 und A020 sind, fehlen weiterhin im Kapitel 3. Sofern die gleichen Prozessschritte und Beschreibungen in den jeweiligen Betriebseinheiten zutreffen, ist darauf an geeigneter Stelle zu verweisen, und die Prozesse beurteilungsfähig zu beschreiben.

Die vorliegenden Beschreibungen und Darstellungen des Kapitels 3.1 beziehen sich auf den Umfang des ersten Antrags auf Teilgenehmigung. Detaillierte Beschreibungen weiterer Produktionsanlagen und Nebeneinrichtungen die Gestand des zweiten und dritten Antrags auf Teilgenehmigung sind, erfolgen in der detaillierten Antragsdokumentation der jeweiligen Anträge. Die Arbeitsschritte und Anlagen dieser zusätzlichen Produktionsanlagen sind in Qualität und Umfang über alle Betriebseinheiten mit denen der Bestandsanlagen grundsätzlich vergleichbar. Eine Auflistung der geplanten Arbeitsschritte dieser weiteren Produktionsanlagen sind Abschnitt 2.4 der Kurzbeschreibung in Kapitel 1.2 des vorliegenden Antrags zu entnehmen. Eine entsprechende Erläuterung wurde in der Einleitung zu Kapitel 3.1 ergänzt.

- 2.3.8.2 Die in den BE A020-11-01-01, A020-01-01, A020-11-01-05 und A020-11-02-03 verwendeten Ablufteinrichtung (HEPA-Filter) zur Reinigung diskontinuierliches Abgasströme aus den Bereichen der Labore sind qualitativ zu beschreiben. Es ist zu beschreiben, welche Emissionen im Laborbetrieb / in den verschiedenen Laborbereichen zu erwarten sind. Außerdem ist darzulegen, welche Abgasströme über eine Emissionsquelle in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Alle aufgeführten Betriebseinheiten, die allesamt Laborbereiche darstellen, besitzen interne Abluftsysteme. Die Abluftsysteme sind mit HEPA- und/oder Aktivkohlefiltern ausgestattet. Alle Abluftströme werden nicht an die Umwelt abgegeben, da sie nach erfolgter Reinigung dem Laborbereich zurückgeführt werden. Bei den abgesaugten Emissionen aus dem Laborbetrieb handelt es sich um Emissionen, die von ihrer Art, nicht jedoch ihrer Menge, mit den Emissionen aus den Serienprozessen der Batteriezellfertigung vergleichbar sind. Entstehende Emissionslasten beschränken sich auf: Staub, Stickstoffoxid, Schwefeloxid, Kohlenstoff, Geruch und anorganische Fluorverbindungen. Sämtliche Emissionslasten werden durch die vorhandenen internen Abluftsysteme gefiltert und so weit gesenkt, dass die gereinigte Luft dem Laborbereich wieder zugeführt werden kann.

- 2.3.8.3 Sofern die Laboranlage gemäß der Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 im diskontinuierlichen Betrieb mit einer gebäudeinternen Abluftfilterung und Rückführung in die Hallenluft arbeitet, ist dieses entsprechend auch im Antrag darzustellen. Immissionschutzrechtlich sind diese Quellen dann zwar nicht relevant, ggf. bestehende Anforderungen des Arbeitsschutzes sind aber zu beachten.

Eine Klarstellung wurde Formular 3.1 unter Abschnitt A020-11 hinzugefügt. Aus dieser geht hervor, dass interne Abluftanlagen zur Rückführung der Laborluft eingesetzt werden.

2.3.8.4 Alle aus der Betriebseinheit A020-11 ausgehenden Emissionen sind im Übersichtskapitel / in der Übersichtstabelle aufzuführen, da sonst der Eindruck entsteht, dass keine Emissionen von dieser Betriebseinheit ausgehen.

Es werden keine Emissionen aus den Laboren an die Umwelt abgegeben. Aus diesem Grund sind auch keine Emissionsquellen berücksichtigt.

2.4 Teilbereich Abfall und Abfallentsorgungsanlagen

Formular 1.1

2.4.1 Bezüglich der Abfalllagerung und Behandlungen sind folgende Anlagen jeweils unter A000 aufgeführt, eine konkrete Angabe der Betriebseinheit fehlt (A000-XX) (ab S. 7/24):

- Temporäres Abfalllager (4. BImSchV: 8.12.2.V - zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 1.300 t
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.11.2.4V - sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) - Durchsatzleistung: 1.320 t/d
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.12.2.V - zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 3.130 t
- Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (4. BImSchV: 8.12.1.1EG - zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) – Lagerkapazität: 317 t
- Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (4. BImSchV: 8.10.1.1V - Anlagen zur chemisch-physikalischen, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen gefährlicher Abfälle) - Durchsatzleistung: 89 t/d
- Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (4. BImSchV: 8.12.1.1EG – zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) - Lagerkapazität 417 t:

Es fehlen Angaben der Abfalllagerungen in den Anlagenteilen A000-14, A000-15, A000-22. Diese sind nachzutragen. Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks (Schrottplatz Nr. 8.12.3.2 (Anhang 1 der 4. BImSchV)) ist separat von der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle aufzuführen (in Kapitel 3.1 beschrieben).

Formular 1.1 des ELiA-Fomular erlaubt lediglich die vierstellige Eingaben für die Zuordnung von Betriebseinheiten. Aus diesem Grund sind weitere Konkretisierungen der Unterbetriebseinheiten, wie in der Nachforderung gefordert, aus dem Anhang „Ergänzung zum Formblatt 1.1“ oder dem Kapitel 3 zu entnehmen. Die für die genannten Betriebseinheiten nicht gefährlichen Abfälle fallen unter den Schwellenwert von 50 t und sind damit nicht genehmigungsbedürftig, weswegen sie in der aktualisierten Antragsdokumentation auch nicht aufgeführt werden. Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks, wird nun separat aufgeführt.

- 2.4.2 Beim Batterierecycling (A000-09-02) fallen nicht gefährliche Abfälle (29 t) an, die hier nicht aufgeführt werden und zu integrieren sind.

Die genannten nicht gefährliche Abfälle fallen unter den Schwellenwert von 100 t und sind damit nicht genehmigungsbedürftig, weswegen sie in der aktualisierten Antragsdokumentation auch nicht aufgeführt werden.

- 2.4.3 Es fehlen die Lagerung der flüssigen Abfälle (A000-09-04) im kombinierten Lagergebäude sowie die Lagerung von Abfällen in der BE A000-14 (51 t nicht gefährliche Abfälle), BE A000-15 (4 t nicht gefährliche Abfälle) und BE A000-22 (2,5 t gefährliche Abfälle, 1 t nicht gefährliche Abfälle und 1 t Schrott). Diese Lagerungen sind zu integrieren.

Die genannten nicht gefährliche Abfälle fallen unter den Schwellenwert von 100 t für nicht gefährliche Abfälle und sind damit nicht genehmigungsbedürftig, weswegen sie in der aktualisierten Antragsdokumentation auch nicht aufgeführt werden.

- 2.4.4 Unter Nr. 2.3 der Ergänzung zum Formblatt 1.1 sind die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit den Zuordnungen zu den Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Für die Betriebseinheit A000-08 - zentrale Entsorgung für feste Abfälle (ab Seite 21/24) erfolgt die Zuordnung zur Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die folgenden Angaben sind aus dem Verordnungstext zur Nr. 8.11.1.1 entnommen und falsch, da hier die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle aufgeführt ist. Die Angaben sind zu korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Angaben wurden in der Anlage „Ergänzung zum Formblatt 1.1“ entsprechend angepasst.

- 2.4.5 Es ist bisher keine Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 9,9 t/d genehmigt worden. Weder für gefährliche noch für nicht gefährliche. Die Angabe ist zu korrigieren, auch unter Nr. 2.2a.

Bei den angegebenen 9,9 t/d handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Alle Anlagen, die zur Behandlung von Abfällen genutzt werden, sind in Kapitel 1.1 aufgeführt.

- 2.4.6 Die Betriebseinheit A000-09 - kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen wird der Nr. 8.10.1.1. zugeordnet. Diese Zuordnung gilt jedoch nur für die Trocknung. Es ist auch eine mechanische Zerkleinerung und Siebung (sonstige Behandlung) vorgesehen. Die konkrete Zuordnung der Anlagen wurde bereits in der vorherigen Vollständigkeitskontrolle vorgegeben. Es lässt sich eine Einstufung zur Genehmigungsbedürftigkeit der Behandlung nach Anhang 1 der 4. BImSchV zu den Nummern 8.11.2.1 ableiten. Die Extraktion und das Ver-/ Eindampfen der Elektrolytlösung sind der Nummer 8.10.1 zuzuordnen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Betriebseinheit A000-09 sowie sämtliche untergeordneten Betriebseinheiten werden in der Anlage „Ergänzung zu Formblatt 1.1“ hinzugefügt. Durch die neue Zuweisung einiger Betriebseinheitsnummern (nämlich A000-09-02 und A000-09-04) werden die Einstufungen nun anderen Betriebseinheiten zugeordnet. Die Nachforderung wird trotzdem in der Aktualisierung der Antragsdokumentation nachgekommen.

- 2.4.7 Im Übrigen wird die Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle unter BE A000-09-02, woraus sich die Durchsatzleistung ergibt, geführt. Die Angaben zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Schrottplatz) wurde komplett gestrichen. In der Kurzbeschreibung (S. 10/52) und in Kapitel 3.1 wird ebenfalls die Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotte (einschließlich Karossen) unter A000-08 (zentrale Entsorgung für feste Abfälle) beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass dies Lagerung auch weiterhin erforderlich ist. Die Angaben sind zu ergänzen.

Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Recyclingstelle wird nun weder in Kapitel 1.2 noch in Kapitel 3.1 beschrieben. Die Lagerung dieser Materialien findet im Zentralen Lagergebäude für feste Abfälle bzw. im temporären Abfalllager statt und nicht in der Recyclingstelle.

- 2.4.8 Die Angaben sind in Übereinstimmung zu bringen, dazu sind alle geplanten Anlagen sowohl unter Nr. 2.2a als auch in den Ergänzungen erforderlich. Für eine nachvollziehbare Zuordnung sind unter Nr. 2.2a die Nr. der konkreten Betriebseinheiten anzugeben (A000-XX-XX)

Eine Konkretisierung der geforderten Angaben ist aufgrund der technischen Beschränkungen von ELiA im Antrag nicht möglich.

- 2.4.9 Es fehlen die Angaben zur Lagerung flüssiger Abfälle BE A000-09-04. Dies sind nachzutragen.

Die Lagerung flüssiger und gefährlicher Abfälle fällt nun unter die BE A000-11-01 und wird in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation nachgetragen. Aus der Beschreibung geht hervor, dass insgesamt 100 m³ flüssiger Abfälle und 130 t gefährliche Abfälle in der BE gelagert werden. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf Formular 3.1.

Kurzbeschreibung (Kapitel 1.2)

- 2.4.10 Ab Seite 9/52165 sind die Einstufungen der Anlagen nach der 4. BImSchV aufgeführt. Die Beschreibung zur Nr. 8.10.1.1EG ist falsch. Es handelt sich nicht um die Lagerung gefährlicher Abfälle, sondern um eine chemisch-physikalische

Behandlung gefährlicher Abfälle. Die Angaben sind zu korrigieren, dazu wird auch auf die Nachforderungen unter Formular 1.1 verwiesen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die jeweilige Einstufung in der Kurzbeschreibung wurde entsprechend dem aktualisierten Formular 1.1 angepasst.

- 2.4.11 Es sind die Anlageneinstufungen für die Anlagen zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (08.11.2.4V) und gefährlicher Abfälle (8.11.1.1EG) erforderlich. Dazu wird auch auf die Nachforderungen unter Formular 1.1 verwiesen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die jeweilige Einstufung in der Kurzbeschreibung wurde entsprechend dem aktualisierten Formblatt 1.1 angepasst.

- 2.4.12 Zur Nr. 8.12.3.2V ist der Bezug zur „Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks“ erforderlich.

Der Bezug zur „Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks“ wurde ergänzt.

zu Nr. 2.4.2 – Nebenanlagen

- 2.4.13 Zentrale Entsorgung für feste Abfälle (A000-08) -S.25/52. Laut Antrag sollen hier auch gefährliche Abfälle zwischengelagert werden. Dies ist zu ergänzen.

In der zentralen Entsorgung für feste Abfälle (Betriebseinheit A000-08) werden keine gefährlichen Abfälle gelagert. Die Angaben hierzu werden aus der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entfernt.

- 2.4.14 Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09) – S. 25/52

- Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04) Angaben dazu fehlen in Formblatt 1.1 und den dazugehörigen Ergänzungen (Nr. 2.3)

Das Lager für flüssige Abfälle wird in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation der Betriebseinheit A000-11-01 zugeordnet. Die geforderten Angaben werden im Formular 1.1 ergänzt.

Kapitel 1.3 – Sonstiges – Ergänzung zu Formblatt 1.1 - 1.3.2. Gliederung der Teilgenehmigungen

2.4.15 Seite 9 von 101. Nr. 1.4: Errichtung baulicher Infrastruktur der Versorgungs- und Nebenanlagen und deren Betrieb. Mit der BE A000-85 ist ein Schrottunterstellplatz aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen handelt. Der Antrag ist diesbezüglich in allen Kapiteln zu ergänzen

Der Schrottunterstellplatz wird in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation der Betriebseinheit A000-27 zugeordnet und wird in der Ergänzung zu Formblatt 1.1 sowie in der Kurzbeschreibung angepasst.

Kapitel 3.1 – Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

2.4.16 Es erfolgt, wie bereits gefordert, keine Beschreibung der Beschaffenheit der Lagerboxen sowie deren Abmaße. Es wird lediglich angegeben, dass es sich um das „Erdgeschoss eines Gebäudes“ handelt. Die konkreten Angaben sind nachzureichen.

Die Lagerorte der Stoffe gemäß ihrer Abfallschlüssel geht aus dem Maschinen-aufstellungsplan für das zentrale Entsorgungsgebäude hervor. Bei den genutzten Behältern handelt es sich weit überwiegend um Abrollcontainer der Standardmaße 34 m³ und 40 m³. Sie besitzen eine Grundfläche von 2,5 m x 6,0 m und unterscheiden sich in ihrer Höhe. Zu einem geringeren Anteil werden Absetzcontainer in Standardgrößen bis 15 m³ verwendet. Für Stückgut werden Gitterboxen mit dem Standardmaß von 600 l Rauminhalt, seltener von 1200 l Rauminhalt genutzt. Für bestimmte nicht-gefährliche feste Abfälle eignen sich Big Bags, die beispielsweise für Aluminium- und Kupferfolien aus der Batterie-zellfertigung eingesetzt werden.

2.4.17 Zu den aufgelisteten Behandlungsanlagen und Umschlaggeräten (S. 226 von 249) sind die konkreten Typen und Leistungsdaten anzugeben.

Die konkrete Leistung wird in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation in Formular 3.4 angegeben. Das konkrete Modell ist aus den Datenblättern bzw. technischen Zeichnungen in Formular 3.7 ersichtlich.

2.4.18 Die angegebenen AS nach AVV (alle) sind auf Plausibilität zu prüfen und anzupassen. Dazu folgende Beispiele:

- Es werden Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen (aus Metall und Kunststoff) dem AS nach AVV 160110* zugeordnet, dabei handelt es sich jedoch um explosive Bauteile (z.B. Airbags).
- Kunststoffabfälle aus der Kunststofffertigung werden ausschließlich dem AS nach AVV 160119 zugeordnet. In den Formularen 3.5 und 9.1 sowie den Entsorgungsbestätigungen werden die AS nach AVV 070213 verwendet.

Die Angaben werden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entsprechend den Nachforderungen in Formular 3.1 angepasst.

A000-08-00-99 temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle

2.4.19 Es sind die maximalen Lagermengen je Abfallart in Tonnen anzugeben. Die Beschaffenheit der Lagerfläche und der Lagerboxen (Abmaße) sowie die Lagerarten sind zu anzugeben. Es sind die zu verwendenden Umschlaggeräte mit Typ und Leistungsdaten anzugeben.

Die maximalen Lagermengen für Pappe/Papier/Karton (AVV-Schlüssel 15 01 01) und Holz (AVV-Schlüssel 15 01 03) betragen jeweils 400 t und 900 t. Bei der Lagerfläche handelt es sich um eine Asphaltfläche. Die Maße der Lagerboxen gehen aus der Bauzeichnung in Kapitel 12.2.32 hervor. Als Umschlaggeräte kommen, je nach Bedarf, Hydraulikbagger und Radlader des Zentralen Entsorgungsbäudes zum Einsatz.

A000-09 Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen

A000-09-02 Recyclingstelle für Zellträger- und Batterieabfälle

2.4.20 Die zum Einsatz kommen Aggregate für den Umschlag (Beschickung) und innerbetrieblichen Transport sind mit Typ und Leistungsdaten anzugeben.

Zum innerbetrieblichen Transport wird ein elektrischer Gabelstapler genutzt. Der Gabelstapler des Typs EFG 535-S50 besitzt eine Hubhöhe von bis zu 7500 mm und eine Traglast von bis zu 5000 kg. Der eingesetzte Motor besitzt eine Leistung von 24 kW. Die Angabe des Typs wurde zudem in Formular 3.1 ergänzt.

2.4.21 Die Betriebsweise des Trockners ist nicht nachvollziehbar beschrieben, insbesondere die Extraktion des Elektrolyten und die Verbrennung dieses. Maschinenzeichnungen dazu sind im Kapitel 3.7 nicht enthalten.

Die Extraktion des Elektrolyten wurde in Kapitel 3.1 ergänzt. Bei diesem Verfahren handelt es sich grundsätzlich um eine Destillation, um die verschiedenen Stoffe voneinander zu trennen. Bei diesem Prozessschritt wird keine Verbrennung durchgeführt. Die entsprechende Textpassage wurde aus Kapitel 3.1 entfernt. Eine Maschinenzeichnung des Extraktionsverfahrens bzw. Trocknungsverfahrens wurde Kapitel 3.7 hinzugefügt.

2.4.22 Im Weiteren ist eine Mühle (A000-09-02-00) angegeben. Konkrete Beschreibungen zum Typ und zur Wirkungsweise fehlen und sind nachzureichen. Maschinenzeichnungen dazu sind im Kapitel 3.7 nicht enthalten.

Eine detaillierte Beschreibung des Prozessvorgangs wurde in Formular 3.1 ergänzt. Die eingesetzte Turbomühle nutzt einen Antriebsmotor, um eine Mahlscheibe sowie eine Mahlbahn anzutreiben. Die Prozessierung des Materials führt zu einer feinkörnigen Zerkleinerung der Trägerfolien mit anhaftendem Aktivmaterial. Dies bewirkt die Separierung der zu siebende Stoffe (Trägerfolien & Aktivmaterialien). Derzeit ist der genaue Hersteller nicht bekannt, jedoch wird die Durchsatzmenge von 3 t/h nicht überschritten.

A000-09-04 - Lager für flüssige Abfälle

2.4.23 In Tabelle 38 (S. 241 von 249) sind „div. flüssige Abfälle“ mit Angabe der AS nach AVV angegeben. Zu den jeweiligen AS nach AVV ist die konkrete Abfallbeschreibung und die Herkunft anzugeben. Die Gesamtlagermenge von 40 m³ kann davon unberührt bleiben.

Im Zuge der Aktualisierung der Antragsdokumentation hat sich für die Tabelle, Seitenzahl und Betriebseinheit eine neue Nummerierung ergeben. Es handelt sich jetzt um die Tabelle 33 im Abschnitt „Lager für flüssige und gefährliche Abfälle – A000-11-01“. Diese wurde entsprechend der Nachforderung für die „div. Flüssige Abfälle“ mit konkreten internen Abfallbezeichnungen und mit der Herkunft der jeweiligen Abfälle versehen. Angaben zur Lagerkapazität, Lagerart, Beispiele möglicher Bauteile und Anlagenbereich gemäß der 4. BImSchV haben sich nicht geändert und erfordern somit keiner Anpassung.

Kapitel 3.4 - Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter

Zu A000-09-02 Recyclingstelle für Zellträger- und Batterieabfälle

2.4.24 Es sind die Behandlungsschritte (Entladung, Zerkleinerung, Trocknung und Materialsortierung) separat mit einem jeweiligen Stundendurchsatz aufgeführt, die konkreten Bezeichnungen (Spalte 6) fehlen weiterhin. Angaben zu den Abluftreinigungsanlagen fehlen weiterhin komplett.

Der Spalte 6 in Kapitel 3.4 wurden konkrete Bezeichnungen ergänzt. Auf detaillierte Angaben zum Abluftreinigungssystem wurde verzichtet, da es sich hierbei um einen HEPA-Filter & Aktivkohlefilter handelt. Im restlichen Antrag werden eingesetzte Aktivkohlefilter sowie HEPA-Filter ebenfalls nicht weiter thematisiert, weshalb hier auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet wurde. Die allgemeine Funktionsweise der eingesetzten Filter ist Kapitel 5.1 zu entnehmen.

2.4.25 Zu A000-09-04 Lager für flüssige Abfälle (Seite 22 von 99): Es sind 2 x IBC-Container mit je 30 m³ Volumen angegeben. Laut Anlagen und Betriebsbeschreibung handelt es sich dabei um Tanks. Die Angabe ist zu korrigieren.

In Kapitel 3.4 wurde die Inkonsistenz behoben. Sämtliche Unterlagen gehen von zwei Tanks und nicht von IBC-Containern aus.

- 2.4.26 Zu den weiteren Abfallplätzen z.B. in den Bereichen A000-14, A000-15 und A000-22 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzutragen z.B. Lagerbehälter, -boxen und Größen dazu sowie Angaben zu den Umschlaggeräten.

In allen aufgeführten Betriebseinheiten werden die gleichen Container genutzt, welche auch in der zentralen Entsorgung (A000-08) genutzt werden. Als Umschlaggeräte kommen, je nach Bedarf, Hydraulikbagger und Radlader des Zentralen Entsorgungsgebäudes zum Einsatz.

Kapitel 3.5 - Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

- 2.4.27 Die Auflistung der Abfälle erfolgt entsprechend den BE A0XX, in denen der Abfall anfällt. Dennoch sind einzelne Abfälle den BE nicht zugeordnet (ab Seite 87 bis 89). Die Abfälle sind den entsprechenden BE zuzuordnen, z.B. Sicherheitsgurte Frontsitze AS nach AVV 160304 (A005-00-0X-03-HW02).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Abfälle werden entsprechend der Nachforderung den jeweiligen Betriebseinheiten zugeordnet. Betriebseinheitenübergreifende Abfälle sind in Kapitel 3.5 gesondert vermerkt.

- 2.4.28 Auf Seite 89 von 109. Zeile 4 werden „Metallabfälle (Fe, Al, Cu)“ dem AS nach AVV 150104 - Verpackungen aus Metall - zugeordnet. Dieser AS ist nicht zu verwenden, da es sich offensichtlich nicht um Verpackungen handelt. Es ist separat der AS nach AVV für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle zu verwenden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der AS wird der AS nach AVV für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation verwendet. Die Bezeichnung „Metallabfälle“ wurde aus der aktualisierten Fassung entfernt.

2.4.29 Seite 89 vom 109. Unter A001-Abfall, vermutlich ist hier der Abfall aus der BE A001 - Presswerk gemeint, sind Alu-Späne (A003-00-0X-01-NHW-10) genannt, die offensichtlich aus dem Karosserierohbau stammen. Ebenso fallen erhebliche Mengen Folien an, was nicht nachvollziehbar ist, da diese im erst Antrag nicht im Presswerk angefallen sind.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Angaben werden in den neuen Fassungen der Kapitel 3.5 und 9.1 entsprechend der Nachforderung angepasst. Die Folienmengen werden an den zutreffenden Stellen ebenfalls korrigiert. In Kapitel 3.5 sind die Abfallmengen für Folien (klar und bunt) betriebseinheitenübergreifend gesondert aufgeführt. In Kapitel 9.1 erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung ebendieser Abfallmengen.

2.4.30 Teilweise stimmen die angegebenen Jahresmengen nicht mit den Angaben im Formular 9.1 überein, z.B.:

- A001: AS nach AVV 160117 Eisenmetalle Karosserieschrott (3.5: 84.680 t/a <> 9.1: 67.744 t/a),
- A001: AS nach AVV 150102 Folien bunt + klar (3.5: 2.920 t/a <> 9.1: 30 t/a),
- A001: AS nach AVV 200301 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (3.5: 29.565 t/a <> 9.1: 1.478 t/a),
- A002: AS nach AVV 160118 Aluminiumguss (3.5: 93.075 t/a <> 9.1: 69.806 t/a),
- A003: AS nach AVV 150103 Holz AI (3.5: 329.230 t/a <> 9.1: 82.308 t/a),

...

Die Angabe sind komplett zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und vollständig nachzutragen. Die Angaben sind mit dem Formular 9.1 abzugleichen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Angaben wurde vollständig überprüft. Korrekturen und Anpassungen wurden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entsprechend vorgenommen. In Kapitel 3.5 sind die betriebseinheitenübergreifenden Abfallmengen gesondert aufgeführt. In Kapitel 9.1 erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung ebendieser Abfallmengen (z.B.

*Eisenmetalle Karosserieschrott, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,
Aluminiumguss, Holz, etc.)*

Kapitel 3.7 - Maschinenzzeichnungen

2.4.31 A000-09-02: Es sind detaillierte Maschinenzzeichnungen für alle vorgesehenen Aggregate nachzureichen, insbesondere fehlen diese für die Trocknung, Sortierung, Mühle, Siebe (lt. Fließbild handelt es sich um zwei) und Abgasreinigung. Es sind nur die Datenblätter für die Entladung, eine Rotorschere und einen Universal-Zerkleinerer vorhanden, die aus einem Foto und den Abmaßen bestehen. Auch dazu sind detaillierte Angaben nachzureichen.

Kapitel 3.7 wurden die Datenblätter bzw. technischen Zeichnungen der zentralen Aggregate (Trockner A000-11-02-00-03, Siebe A000-11-02-0X-06, Magnetischer Abscheider A000-11-02-00-05, Turbomühle A000-11-02-00-04) hinzugefügt.

Kapitel 3.8 – Fließbilder

2.4.32 Für die Anlagen A000-08 ist das Fließbild nachzureichen.

Ein Fließbild sowie eine Legende werden der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entsprechend der Nachforderung im Formular 3.8 hinzugefügt.

Kapitel 4.2 - Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

2.4.33 Für die Anlagen A000-08 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzureichen. Durch den Betrieb der Anlage kann es zu staubförmigen Emissionen kommen.

In der Luftschadstoffprognose sind Luftschadstoff- als auch Staubemissionen in Form von Umschlagplätzen, Holzplätzen als auch Pappeplätzen berücksichtigt. Des Weiteren sind festgelegte Verkehrsrouten mit einer spezifischen Verkehrslast ebenfalls berücksichtigt. Das Formular 4.2 beinhaltet ausschließlich Schornsteinquellen, weshalb auf die Ergänzung der modellierten

Flächenquellen verzichtet wurde. Dieser Ansatz wurde im vorgerigen Genehmigungsverfahren etabliert und nun fortgeführt.

Kapitel 4.3 - Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

2.4.34 Für die Anlagen A000-08 sind keine Angaben enthalten. Diese sind nachzureichen. Durch den Betrieb der Anlage kann es zu staubförmigen Emissionen kommen.

In der Luftschadstoffprognose sind Luftschadstoff- als auch Staubemissionen in Form von Umschlagplätzen, Holzplätzen als auch Pappeplätzen berücksichtigt. Des Weiteren sind festgelegte Verkehrsrouten mit einer spezifischen Verkehrslast ebenfalls berücksichtigt. Das Formular 4.3 beinhaltet ausschließlich Schornsteinquellen, weshalb auf die Ergänzung der modellierten Flächenquellen verzichtet wurde. Dieser Ansatz wurde im vorgerigen Genehmigungsverfahren etabliert und nun fortgeführt.

Kapitel 5.3 – Zeichnungen Abluft- / Abgasreinigungssystem

2.4.35 Der Antrag enthält dieses Kapitel nicht. Es ist also davon auszugehen, dass sich an den bestehenden Anlagen nichts ändert. Neu hinzu kommt zumindest die Ablufferfassung und -reinigung der A000-09-02. Es sind die Zeichnungen der Abluft-Abgasreinigungssystem für die neue Anlage A000-09-02 nachzureichen.

Eine Erstellung des Formulars 5.3 für die Anlage A000-09-02 erfolgte in Konstistenz mit der weiteren Anlagendokumentation nicht, da entsprechende Darstellungen auch für die übrigen (zu ändernden) Anlagen nicht erstellt wurden. Eine Darstellung des Abluftreinigungssystems ist Formular 5.2 zu entnehmen. Die Darstellung in Formular 5.2 zeigt den grundsätzlichen Aufbau und Komponenten des Abluftreinigungssystem, welches aus einem HEPA-Filter und Aktivkohlefilter besteht.

Kapitel 9 - Abfälle

2.4.36 Im Formular 9.1 fehlen teilweise die Anfallstellen der Abfälle. Diese sind nachzutragen. Die Übersicht zu den bestätigten Entsorgungswegen unter Kapitel 9. (Seite 31 und 32 von 148) stimmt nicht mit den tatsächlichen

enthaltenen bestätigten Entsorgungswegen (Formulare 9.2) überein. Somit ist eine Nachvollziehbarkeit kaum möglich. In den Entsorgungsbestätigungen (Formulare 9.2) fehlen teilweise Angaben (z. B. Jahresmengen) bzw. sind nicht korrekt. Die bestätigten Entsorgungswege liegen nicht für alle in den Formularen 3.5 und 9.1 angegebenen Abfällen vor. Teilweise sind Entsorgungsbestätigungen für einzelne Abfallarten doppelt enthalten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Angaben werden in den neuen Fassungen der Kapitel 3.5 und 9.1 entsprechend der Nachforderung nachvollziehbar angepasst und ergänzt. Die Anfallstellen der Abfälle sind im ELIA-Formular des Kapitel 9 in den entsprechenden Spalten aufgelistet.

- 2.4.37 Der Antrag enthält bestätigte Entsorgungen (Formblatt 9.2) zu Abfällen des AS nach AVV 170107 (Bauschutt), 170101 (Beton), 170802 (Gips), 170904 (Baumischabfälle), 170101 (Gasbeton). Als Erzeuger ist die Produktionsanlage (PE40B1170) angegeben. Im übrigen Antrag sind die Abfallarten nicht aufgeführt. Die Angaben sind zu prüfen und der Antrag dementsprechend zu korrigieren.

Diese Abfälle sind tatsächlich nicht dem beantragten Betrieb der GFBB zuzuordnen und wurden daher aus der vorliegenden Antragsfassung entfernt.

- 2.4.38 Es sind für alle im Antrag angegebenen anfallenden Abfälle bestätigte Entsorgungswege mit den korrekten vollständigen Angaben nachzureichen.

Die Entsorgungswegnachweisen werden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entsprechend der Nachforderung ergänzt.

- 2.4.39 Die Angaben (Mengen, AS nach AVV, etc.) zwischen den Formularen 3.5 und 9.1 sowie den Bestätigungen in den Formblättern 9.2 sind abzugleichen und nachvollziehbar den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Angaben wurden entsprechend der Nachforderung auf Konsistenz geprüft und in den Kapiteln 3.5, 9.1 und 9.2 in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation entsprechend ergänzt.

Sonstiges bzw. den gesamten Antrag betreffend

2.4.40 Anfallende Abfallarten sind in der Beschaffenheit konkret zu beschreiben. Angaben wie z.B. „Chemische Reinigung“ des AS nach AVV 161001* sind nicht nachvollziehbar und ausreichend.

Eine Konkretisierung einiger weniger Abfallarten kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht abschließend erfolgen, da die entsprechenden Anlagen, die den Abfall produzieren, noch nicht in Betrieb sind. Genaue Angaben werden übermittelt, sobald sie vorliegen.

2.4.41 Die bereits mit der 1. Vollständigkeitskontrolle geforderte Korrektur des Lageplanes des Gesamtvorhabens erfolgte nur in der Kurzbeschreibung (Kapitel 1.2, S. 16 von 52). In den übrigen Kapiteln erfolgte diese Korrektur nicht. Dies ist nachzuholen.

Die Korrektur des Lageplans des Gesamtvorhabens erfolgt erneut in dieser Aktualisierung der Antragsdokumentation. Der aktualisierte Lageplan wurde in den Kapiteln 1.2 Kurzbeschreibung, 1.3 Ergänzende Unterlagen und in allen Vorworten jedes einzelnen Kapitels (abgesehen von Kapitel 6) eingefügt. Somit ist die Aktualisierung des Lageplans über den gesamten Antrag entsprechend der Nachforderung einheitlich angepasst worden.

2.4.42 LAGEPLAN: Es liegt ein Lageplan vor, in dem die Abfalllager- und -behandlungsplätze dargestellt und mit der entsprechenden Bezeichnung und Kennnummer versehen sind. In diesem fehlt das Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04). Dieses ist nachzutragen.

Das Lager für flüssige und gefährliche Abfälle wird in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation in den Übersichtsplan in Kapitel 3.6 entsprechend der Nachforderung ergänzt.

2.5. Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, Bereich Energieanlagen

Kapitel 1-1 BE A000-02—13 Temporäres Gaskraftwerk

2.5.1 Die Zuordnung zum Anhang 1 der 4. BImSchV ist nicht einheitlich. Gemäß Seite 21 des Kapitels handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.2.2.1 der 4. BImSchV. Laut Stellungnahme der Antragstellerin vom 27.04.2023 S. 7 ist das Kraftwerk den Ziffern 1.2.3.2 und 1.4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Hier sind die Angaben zu vereinheitlichen. Handelt es sich um eine Anlage nach 1.2.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV ist darzustellen, welcher Brennstoff eingesetzt werden soll. Soll die Anlage der Ziffer 1.4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden, ist darzustellen was für eine Arbeitsmaschine durch die Turbine angetrieben werden soll.

Das Gaskraftwerk ist nach der Ziffer 1.3.2.1 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft. Als Brennstoff wird Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung verwendet und angeschlossen ist die Anlage an einen Stromgenerator. Diese Angaben wurden in der Kurzbeschreibung 1.2 sowie dem Formblatt 1.1 und dessen Ergänzung eingetragen.

Kapitel 4-1 Immissionsprognose und Kapitel 4-6 Schallprognose

2.5.2 Nach Aussage der Antragstellerin vom 27.04.2023 existiert derzeit noch keine detaillierte Genehmigungsplanung für das Gaskraftwerk. Auf welcher Grundlage wurden in diesem Fall die Eingangsparameter für die Immissionsprognose bzw. Schallprognose ermittelt (Abgasvolumenstrom, Schallleistungspegel etc.) ermittelt?

Die Planung erfolgte auf Basis von Referenzwerten markttypischer Anlagen dieser Leistungsklasse. Diese Referenzwerte wurden mit entsprechenden Sicherheitsfaktoren belegt, sodass eine entsprechend konservative Abschätzung der Immissionswirkung mit den Immissionsprognosen gewährleistet ist.

Kapitel 4-1 Anhang: Leistung der am Standort eingesetzten Erdgas-Brenner

- 2.5.3 Die Feuerungswärmeleistung der Öfen der Pulverbeschichtung (BE A007-01) soll durch Austausch der Brenner erhöht werden (siehe S. 5). Da die Öfen nach Austausch der Brenner in den Geltungsbereich der 44. BImSchV und in Folge Grenzwerte und Messauflagen festgesetzt werden müssen, ist dieser Schritt einer der drei Teilgenehmigungen zuzuordnen.

Die Öfen der Pulverbeschichtung fielen bereits mit Erteilung der Genehmigung vom 04.03.2022 unter den Rahmen der 44. BImSchV. Dies wurde insbesondere durch die Nebenbestimmung 3.3.5.84 festgehalten. Mit der antragsgegenständlichen Feuerungswärmeleistung erfolgt keine Änderung der Einstufung.

- 2.5.4 In der neuen Lackiererei (BE A104) kommen deutlich weniger Öfen zum Einsatz als in der alten Lackiererei (siehe S. 6). U.a. fehlen Angaben zu Decklack – und Flashöfen. Handelt es sich hier um ein Versehen oder sollen in der neuen Lackiererei tatsächlich weniger Öfen eingesetzt werden?

Die Konfiguration der neuen Lackiererei weicht tatsächlich von derer der Bestandslackiererei ab. Die Einzelheiten der Neukonfigurierten Lackieranlagen werden mit dem dritten Antrag auf Teilgenehmigung detailliert dargestellt.

2.6. Lärmimmissionsprognose

- 2.6.1 Die Ergebnisse der schallschutzfachlichen Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 30.04.2023 wurden dem Antragsteller bereits separat mit der Stellungnahme „Ergebnis und Begründung der Vollständigkeitsprüfung Bereich Schall“ des Referates T23 vom 31.05.2023 mitgeteilt (Gesch.-Z.: LFUT23-3423/6263+19#200779/2023). Eine Stellungnahme des Antragstellers hierzu liegt noch nicht vor. Die Nachforderungen sind daher offen. Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere schallschutztechnische Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Sämtliche Nachforderungen bezüglich der Lärmimmissionsprognose wurden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation berücksichtigt. Nähere Informationen befinden sich im Kapitel 4.1.

2.7. Schornsteinhöhenberechnung

2.7.1 Die aktualisierte Schornsteinhöhenberechnung ist durch den Antragsteller noch nachzureichen. Hierzu haben Abstimmungstermine bzgl. der Nachforderungen zwischen dem Antragsteller und dem Fachreferat T14 stattgefunden (u.a. Videokonferenz am 10.05.2023). Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die geforderten Angaben wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

2.8. Immissionsprognose Luftschadstoffe

2.8.1 Die aktualisierte Immissionsmodellierung ist durch den Antragsteller noch nachzureichen. Hierzu haben Abstimmungstermine bzgl. der Nachforderungen zwischen dem Antragsteller und dem Fachreferat T14 stattgefunden (u.a. Videokonferenz am 10.05.2023). Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die geforderten Angaben wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

2.9. Geruchsprognose

2.9.1 Siehe Stellungnahme Fachreferat T15. Soweit sich aus dieser Stellungnahme vom 09.06.2023 weitere relevante Nachforderungen ergeben, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Eine aktualisierte Fassung der Geruchsprognose wurde in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

2.10 Lichtprognose

2.10.1 Siehe Stellungnahme Fachreferat T15.

Eine aktualisierte Fassung der Lichtprognose wurde in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

2.11. Erschütterungsprognose

2.11.1 Siehe Stellungnahme Fachreferat T15

Eine aktualisierte Fassung der Erschütterungsprognose wurde in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation ergänzt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla